



Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln für das Jahr 2015

vom 30. Juni 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24.06.2021 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 - BGBl. I S. 212 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung bzw. im Rückwirkungszeitraum geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -) vom 15.12.2010 (Abl. Stadt Köln 2010 S. 1300 ff.), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (Abl. Stadt Köln 2012, Nr. 54, S. 1075 ff.), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 6a wird folgender Satz gestrichen:

„Die Einstellung der Sortierung ist anzuseigen.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt."

Köln, den 30.06.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker